

Kurzinformation zum Werdenfelser Weg



Der Werdenfelser Weg ist aus einer Initiative im Landkreis Garmisch-Partenkirchen im Jahr 2007 entstanden und hat das Ziel, die Lebensqualität von pflegebedürftigen Menschen nachhaltig zu verbessern.

Die Implementierung des Werdenfelser Weges ist bis zum heutigen Tag in vielen Einrichtungen bundesweit erfolgt und hat zu einer nachhaltigen Änderung in der Praxis der Anwendung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) geführt.

Was sind FEM?

Es wird zwischen körpernahen und körperfernen FEM unterschieden.

Unter körpernahen FEM versteht man alle Maßnahmen, die direkt auf die Bewegungsfreiheit des Bewohners Einfluss nehmen.

Beispiele: 3- / 5-Punktfixierungsgurte, geschlossene Bettseitenteile beidseitig, Sitzhose, feste Stecktische an Rollstühlen.

Unter körperfernen FEM versteht man alle Maßnahmen, bei denen auf die Bewegungsfreiheit der Bewohner indirekt Einfluss genommen wird.

Beispiele: geschlossene Wohnbereiche, Sender am Bewohner / Zimmer mit akustischem Signal, Hilfsmittel, die dem Bewohner vorenthalten werden, ggfs. Verabreichung von Psychopharmaka.



Bewohner, Angehörige, Betreuer oder Pflegekräfte betrachten eine FEM oftmals als eine notwendige Maßnahme, um Stürze zu vermeiden. Bei dieser Sichtweise handelt es sich häufig um das "gefühlte Sturzrisiko" der Betroffenen. Im Expertenstandard Sturzprophylaxe werden FEM jedoch als sturzrisikoerhöhende Faktoren dargestellt.

Der Einsatz von FEM kann zu gesundheitlichen Folgeerkrankungen führen:

- körperlicher und geistiger Abbau
- Herz- Kreislauferkrankungen
- Förderung von Inkontinenz
- Durchblutungsstörungen
- Erhöhtes Risiko für Dekubitalulcera
- Muskelabbau, Gelenkversteifung
- Isolation
- vermehrte Unruhe und andere Erscheinungen z.B. Angst, Stress, gesteigerte Aggressivität
- Verletzungen, die zum Tode führen können

Einwilligungsfähigkeit von Bewohnern zu FEM:

Bewohner können die Einwilligung zu einer FEM geben. Hierfür muss der Bewohner einwilligungsfähig sein. Er muss die Folgen seines Handelns erkennen und die Tragweite erfassen können. Zudem muss er sich auch zu einem späteren Zeitpunkt an seine Entscheidung erinnern können.

Sollte die Einwilligungsfähigkeit des Bewohners nicht gegeben sein, muss die FEM richterlich genehmigt werden.

Ablauf vom Antrag bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens:



1. Die Zustimmung des Betreuers / des Bevollmächtigten wird eingeholt.
2. Die Antragsstellung des Betreuers / Bevollmächtigten (Regelung in der Vollmacht liegt vor) erfolgt beim Amtsgericht.
3. Ggfs. wird eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit benötigt.
4. Der zuständige Richter bestellt einen Verfahrenspfleger.
5. Es erfolgt ein Gespräch des Betroffenen mit dem Verfahrenspfleger, Betreuer und der Einrichtung.
6. Der Verfahrenspfleger berät die Einrichtung und den Betreuer über mögliche Alternativen zu der FEM bzw. es werden Alternativen gemeinsam erarbeitet.
7. Das Gericht erhält einen Bericht des Verfahrenspflegers über die Gesprächsinhalte und eine Empfehlung, ob die FEM notwendig ist oder eine Alternative gefunden wurde.
8. Der zuständige Richter entscheidet über das weitere Vorgehen.

Der Beschluss des Betreuungsgerichts dient der formellen Legitimation von FEM.

Ist eine FEM aus pflegfachlicher Sicht nicht mehr erforderlich, muss der Betreuer / Bevollmächtigte unverzüglich informiert werden. Die Einrichtung muss auf den Verzicht der Maßnahme hinwirken.

Der Einsatz von FEM muss immer die absolute Ausnahme sein, diese bedürfen immer der richterlichen Genehmigung und sollen nur zeitlich begrenzt eingesetzt werden. Die Freiheit ist das höchste Gut eines jeden Menschen, ob alt oder jung. Grundgesetz Artikel 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

